

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Friedhelm Julius Beucher, Hans Martin Bury, Peter Dreßen, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Anke Fuchs (Köln), Günter Gloser, Uwe Göllner, Manfred Hampel, Christel Hanewinkel, Uwe Hiks, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Dr. Uwe Jens, Sabine Kaspereit, Volker Kröning, Werner Labsch, Klaus Lennartz, Dr. Elke Leonhard, Herbert Meißner, Siegmund Mosdorf, Jutta Müller (Völklingen), Christian Müller (Zittau), Ilse Schumann, Bodo Seidenthal, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Jörg Tauss, Dr. Gerald Thalheim, Franz Thönnies, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal)
– Drucksache 13/4627 –

Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen und der unabhängigen Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft im Rahmen der Entsorgungspolitik

Umfassender Gewässerschutz und die Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen sind wichtige Zielsetzungen unserer Umweltpolitik. Die Sicherung der natürlichen Ressourcen und die umweltgerechte Abfallentsorgung im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sichert zugleich Arbeitsplätze und ist damit auch ein wirtschaftspolitisches Anliegen. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, für die in diesen Bereichen ein erheblicher Nachholbedarf besteht.

Die Abfall- und Abwasserentsorgung und die Wasserwirtschaft sind Wirtschaftsbereiche, in denen große und mittlere und kleine Unternehmen sowie unabhängige Sachverständige ihre spezifischen Aufgaben zu erfüllen haben. In den letzten Jahren hat sich in diesen Wirtschaftsbereichen ein Konzentrationsprozeß vollzogen, der einer wettbewerbsorientierten und effizienten Aufgabenerfüllung nicht immer zuträglich war. Der weiteren Konzentration muß daher entgegengewirkt werden, die kleinen und mittleren Unternehmen und die unabhängigen Sachverständigen und Ingenieurbüros (Consultingwirtschaft) müssen gestärkt werden, weil hier die spezifische Fachkunde aus dem unabhängigen Mittelstand gebündelt vorhanden ist. Die Consultingwirtschaft, die nach dem Grundsatz der Trennung von Bauplanung und -ausführung ihre Leistungen frei von Interessen der Bau- und Ausrüstungsfirmen erbringt, zählt auch im Mittelstand zu den bedeutenden Arbeitgebern; damit die unabhängigen Consultingunternehmen und

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 21. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

unabhängigen Sachverständigen ihre gesamtwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung erbringen können, muß vermieden werden, daß die öffentliche Hand die Consultingwirtschaft bei der Auftragsvergabe zurückdrängt.

1. Wie sieht die Bundesregierung die volkswirtschaftliche Bedeutung und wirtschaftliche Entwicklung der selbständigen Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft in den letzten zehn Jahren?

Die selbständigen Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft haben in den letzten zehn Jahren eine stetige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen. Dies lag auch an der konsequenten Umweltpolitik der Bundesregierung. Nach der deutschen Einheit hat der Bereich aufgrund des erheblichen Nachholbedarfs in den neuen Ländern für Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung einen wirtschaftlichen Boom erfahren. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der selbständigen Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß diese Berufsgruppe nicht nur mit ihren Fachleistungen maßgebliche bauwirtschaftliche Aufgaben bewältigt, sondern sie bezieht darüber hinaus primär die kleinen und mittleren Unternehmen der baugewerblichen Wirtschaft bei der Bauausführung ein. Damit werden die volkswirtschaftlich wichtigen Strukturen eines leistungsfähigen örtlichen bzw. regional ansässigen Mittelstands gefestigt.

In den Ingenieurbüros und -gesellschaften werden seit jeher zahlreiche Patente in einzelnen umweltbezogenen Fachbereichen angemeldet, was die Wichtigkeit dieses Bereichs auch im Hinblick auf Entwicklung und Innovation belegt.

Die wirtschaftliche Entwicklung der selbständigen Ingenieure im Sektor Umweltschutz der letzten zehn Jahre zeigt sich anhand der geschätzten Anzahl der in diesem Bereich tätigen Büros und Gesellschaften:

Kalenderjahr	Anzahl der tätigen Büros/Gesellschaften
1986	550
1990	750
1994	1 000
1996	1 200

Das von den selbständigen Ingenieuren der Wasser- und Abfallwirtschaft betreute jährliche Investitionsvolumen wird auf ca. 13 Mrd. DM geschätzt.

2. Wie hat die Bundesregierung die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges gefördert?

Für die Entwicklung der Beratenden Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft sind Bund und Länder vor allem durch ihre umweltpolitischen Vorgaben und als unmittelbare Auftraggeber für

Umweltschutz und Infrastrukturmaßnahmen von Bedeutung. Als aktuelles Beispiel für die vom Bund vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit den von Abfallerzeugern und -besitzern geltenden Grundpflichten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, der Produktverantwortung, den Regelungen über die Abfallberatung und die Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen zu nennen. Diese Regelungen erhöhen die private Nachfrage nach Planungs- und Beratungsleistungen.

Die mittelbare Förderung der Ingenieure durch Investitionen auf den Gebieten Abwasserreinigung und Abfallwirtschaft stellt im Rahmen der ERP-Kreditprogramme ein besonderes Gewicht dar. Beide Bereiche sind in den letzten zehn Jahren mit ERP-Krediten in beachtlicher Größenordnung gefördert worden. So betragen die Kreditzusagen insgesamt im Bereich der Abwasserwirtschaft im Jahre 1995 266 Mio. DM; die Zusagen im Bereich Abfallwirtschaft beliefen sich im Jahre 1995 auf 1,376 Mrd. DM.

ERP-Wirtschaftsförderung der Abwasserreinigung und Abfallwirtschaft im einzelnen:

(Die Beträge sind jeweils in TDM angegeben.)

Jahr	Abwasserreinigung	Abfallwirtschaft
1986	635	460
1987	654	519
1988	422	317
1989	350	329
1990	298	642
1991	207	368
1992	202	520
1993	210	795
1994	637	856
1995	266	1 376

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen wurden die selbständigen Ingenieure der Wasser- und Abfallwirtschaft wie folgt gefördert:

Jahr	Anzahl der Bewilligungen	Betrag
1994	66	6 424,2
1995	96	9 120,7
1. 1. bis 31. 5. 1996	18	1 776,7

Für die Zeit vor 1994 liegt der Bundesregierung kein Datenmaterial vor.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich selbständiger Ingenieure im Bereich der Wassertechnologie (incl. Abwasser) sowie der Abfallwirtschaft in den letzten zehn Jahren mit ca. 80 Mio. DM aus Kapitel 3007, Titelgruppe 35 (Ökologie und Klimaforschung), gefördert. Die Untergruppe selbständiger Ingenieure bzw. ihre Förderung läßt sich dabei nicht spezifizieren.

Bei der Kammer- und Seminarraumausstattung der freiberuflichen Kammern und Organisationen in den neuen Bundesländern wurden drei Ingenieurkammern durch das Bundesministerium für Wirtschaft mit insgesamt 201 275,83 DM gefördert.

In 1995 wurden 192 Freiberufler durch das Bundesamt für Wirtschaft gefördert. Davon waren 101 Existenzgründer mit einem Fördervolumen von 557 673 DM. Darunter sind auch Ingenieurbüros.

3. Kann die Bundesregierung Angaben über die Zahl der Beschäftigten und Ausbildungsplätze in diesem Sektor in den letzten zehn Jahren machen?

Die selbständigen Ingenieure sind als Arbeitgeber und als Ausbilder für den Bereich der technischen Berufe ein wichtiges Element. Gerade auch Angehörige der Verwaltung haben nicht selten berufspraktische Erfahrungen in diesen Ingenieurbüros gesammelt.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß neben den ingenieurtechnisch ausgebildeten zahlreiche andere naturwissenschaftlich ausgebildete Mitarbeiter in den Büros und Gesellschaften tätig sind, u. a. Biologen, Chemiker und Geologen.

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl der einzelnen Ingenieurbüros und der -gesellschaften der Wasser- und Abfallwirtschaft in den vergangenen zehn Jahren einschließlich der Auszubildenden wird auf ca. 22 Beschäftigte geschätzt. Das bedeutet, daß die Zahl der Beschäftigten sich von rd. 12 000 in 1986 (rd. 1 000 Auszubildende) auf rd. 26 000 (rd. 2 200 Auszubildende) in 1996 erhöht hat.

Der größte Teil der Auszubildenden wird zum Beruf des Bauzeichners ausgebildet. Ein weiterer wichtiger Beruf für diesen Bereich ist der 1984 geschaffene Ausbildungsberuf „Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin“. Im Jahre 1995 gab es bereits 438 Auszubildende in diesem Beruf, die aber auch in privaten und kommunalen Betrieben der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallbeseitigung tätig sind.

Beim Berufseinstieg und bei der Einarbeitung junger Ingenieure und Naturwissenschaftler leistet die Wasser- und Abfallwirtschaft wichtige Dienste. Sie fördert durch das breite Tätigkeitspektrum die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Zum Vergleich waren 1994 im gesamten Bereich der selbständigen, Beratenden Ingenieure in den alten Bundesländern ca. 385 781 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon 16 451 Frauen. Gegenüber 1984 ist dies ein Anstieg von 110 351 Beschäftigten und um über 40 %. Für die neuen Bundesländer liegt z. Z. noch kein Datenmaterial vor.

4. Wie hat sich die Entwicklung der Berufsgruppe der selbständigen Ingenieure in der Wasser- und Abfallwirtschaft in den neuen Bundesländern vollzogen, und wie hat die Bundesregierung die Entwicklung gefördert?

Die Beantwortung der Frage 4 ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 1 bis 3. Darüber hinausgehendes spezielles Datenmaterial für die neuen Bundesländer liegt z. Z. nicht vor.

5. Inwieweit sind selbständige Ingenieure der Wasserwirtschaft an der Beratung und Planung bei den 17 Verkehrsprojekten Deutsche Einheit zum Binnenschiffahrtsverkehr beteiligt?

Von den 17 Verkehrsprojekten Deutsche Einheit betrifft eines den Verkehrsträger Wasserstraße/Binnenschiffahrt, das Verkehrsprojekt 17 Deutsche Einheit, nämlich der Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover—Magdeburg—Berlin. Die darin vorgesehenen Ausbaumaßnahmen berühren Belange der Wasserwirtschaft. Zur Bearbeitung wasserwirtschaftlicher Fragestellungen werden geeignete Ingenieurbüros einbezogen.

Die Vergabe von Planungsaufträgen findet nach den entsprechenden Regelungen der Bundesregierung statt, wobei auch selbständige Ingenieure beauftragt werden.

6. Wie viele und welche dem Umweltschutz dienenden Projekte und Programme in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrswasserbau und Abfallentsorgung hat die Bundesregierung der Consultingwirtschaft in Auftrag gegeben?

Welche weiteren Projekte und Programme stehen jeweils in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich noch zur Auftragsvergabe an, und wie hoch ist das Gesamtvolumen aller dieser Projekte und Programme?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat der Consulting-Wirtschaft eine Vielzahl von Projekten in Auftrag gegeben, insbesondere im Zusammenhang mit dem ökologischen Aufbau in den neuen Bundesländern.

Zu nennen sind hier vor allem:

- Leitfaden zur Trinkwasserversorgung,
- Leitfaden zur Abwasserbeseitigung,
- Privatisierung der kommunalen Abwasserentsorgung – Ja oder Nein?,
- Privatwirtschaftliche Realisierung der Abwasserentsorgung – Erfahrungsbericht und Musterverträge,

- Umweltschonender Stadtverkehr,
- Kommunale Konzepte zur Minderung des Straßenverkehrslärms,
- Auswirkungen einer geplanten Steuerrechtsänderung für die kommunale Abwasserbeseitigung anhand von Gebührenberechnungen verschiedener Modellfälle,
- Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Gleichstellung von privaten und öffentlich-rechtlichen Organisationsformen der Abfallentsorgung,
- Kosten- und Abgabenminimierung in der kommunalen Abwasserentsorgung,
- Entwicklungsarbeiten für eine Systematik zur Kostenermittlung von Altlastensanierungen,
- EU-Sonderabfallkatalog.

Im Rahmen des Umweltschutzsofortprogramms 1991/92 als Teil des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost wurden 572 Projekte im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft vom BMU mit Mitteln in Höhe von 519 Mio. DM gefördert. Diese Vorhaben beinhalten teilweise auch Aufträge an die Consulting-Wirtschaft, wie z. B. bei Deponiesicherungsmaßnahmen, Gefährdungsabschätzungen für Deponien.

Ferner werden Consultants im Rahmen der Förderung „Investitionen zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen“ des BMU beauftragt. Gefördert werden großtechnische Umweltschutzpilotprojekte in MOE-Staaten (schwerpunktmäßig im grenznahen Raum zur Bundesrepublik Deutschland); bisher bewilligtes Fördervolumen rd. 110 Mio. DM für sieben Projekte in Polen, der Tschechischen Republik und der Ukraine mit den Schwerpunkten Luftreinhaltung (mit Nebenbereich Abfallwirtschaft) und Abwasserwirtschaft. Die fachliche Betreuung, Überwachung und Abwicklung der Projekte wird in weiten Teilen von deutschen Consultingfirmen durchgeführt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat bisher die Erarbeitung von drei Leitfäden „Kommunen wählen private Partner“ an die Consultingwirtschaft vergeben (Leitfaden „Abfallentsorgung“, „Trinkwasserversorgung & Abwasserentsorgung“ sowie „Planungsleistungen“).

Ferner hat das Bundesministerium für Wirtschaft zusammen mit den Landesregierungen in Sachsen und in Brandenburg das Vorhaben „Effiziente Strukturen in der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der neuen Länder“ an Consultingunternehmen übertragen. Gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium befindet sich ein Forschungsvorhaben „Abwassergebührenvergleich im europäischen Rahmen“ in Vorbereitung.

Für die dem Bundesministerium für Verkehr nachgeordnete, im Bereich Verkehrswasserbau tätige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist der Umweltschutz keine eigenständige Aufgabe; Umweltbelange werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung beim Aus- und Neubau sowie bei

der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen berücksichtigt. Daher werden in der Regel keine unmittelbar dem Umweltschutz dienenden Projekte in Auftrag gegeben, sondern es fallen Planungsaufträge unterschiedlicher Größenordnungen und in nicht zu quantifizierender Anzahl an. Der WSV stehen darüber hinaus die Bundesanstalt für Wasserbau und die Bundesanstalt für Gewässerkunde als Fachinstitute zur Verfügung.

Bezüglich der zukünftigen Projekte und deren Gesamtvolumen sind keine Angaben möglich.

7. Kann die Bundesregierung über die Auswertung der Vergabebekanntmachungen gemäß der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (EG-Dienstleistungsrichtlinie) Angaben machen, welche Ingenieurleistungen der Wasser- und Abfallwirtschaft von deutschen Auftraggebern EU-weit bekanntgegeben wurden, und zwar hinsichtlich:
 - a) der Zahl der Bekanntmachungen von 1993 bis 1995,
 - b) der entscheidenden Vergabekriterien und
 - c) der geforderten Zusatzqualifikationen (z. B. Qualitätsnachweis des Bewerbers)?

Eine Auswertung der Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft, die entsprechend der sog. Dienstleistungsrichtlinie der EU (Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992) und Supplement zum Amtsblatt der EU europaweit ausgeschrieben werden müssen, liegt der Bundesregierung nicht vor.

Das Supplement erscheint fünfmal wöchentlich mit einem Umfang von 300 bis 350 Seiten, die, um diese Frage zu beantworten, einzeln und manuell ausgewertet werden müßten. Der damit verbundene Arbeitsaufwand steht in keiner Relation zur Aussagekraft dieser Information. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung bislang auf eine entsprechende Auswertung verzichtet.

Es ist davon auszugehen, daß die Berufsorganisationen über einen aussagekräftigen Überblick verfügen.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß gemäß EG-Dienstleistungsrichtlinie neben dem sog. Verhandlungsverfahren das Auswahlverfahren „Wettbewerbe“ für Ingenieurleistungen der Wasser- und Abfallwirtschaft nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen kann?

Nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie (92/50/EWG) bzw. der EU-Sektorenrichtlinie (93/38/EWG) für den Bereich der Trinkwasserversorgung beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber mit dem Verhandlungsverfahren (oder offenen oder nicht offenen Verfahren), einen bestimmten Dienstleistungsauftrag unmittelbar zu vergeben. Nach Artikel 11 der Richtlinie ist die Wahl des Verhandlungsverfahrens an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

„Wettbewerbe“ als Auslobungsverfahren gemäß §§ 657 ff. BGB können einer Auftragsvergabe vorgeschaltet werden. Es liegt im

Ermessen des jeweiligen Auftraggebers, in einem Wettbewerb auszuloben und festzustellen, daß der oder einer der von einem Preisgericht festgelegten Gewinner den anschließend zu vergebenden Auftrag erhält. Solche Wettbewerbe werden vor allem in den Bereichen der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt. Nach den Richtlinien sind sie grundsätzlich auch bei Ingenieurleistungen der Wasser- und Abfallwirtschaft möglich. Die Richtlinie gibt dem Auftraggeber nicht vor, einen Wettbewerb durchzuführen. Es ist ihm unbenommen, sofort unmittelbar den Auftrag zu vergeben.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung sog. Präferenzverordnungen in den neuen Bundesländern, nach denen dort ansässige Bewerber um Ingenieurverträge bevorzugt behandelt werden sollen, unter dem Gesichtspunkt des EU-weiten freien Dienstleistungsverkehrs?

Die vom Land Sachsen-Anhalt erlassenen sog. Präferenzregelungen im öffentlichen Auftragswesen zugunsten der dort ansässigen Bewerber um Ingenieurverträge sind EU-rechtlich unter den Gesichtspunkten des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs zweifelhaft (Artikel 30 und 59 des EG-Vertrages). Aus diesem Grunde und in Kenntnis der Tatsache, daß die Europäische Kommission wegen dieser Regelungen ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 des EG-Vertrages gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat, hat sie die Landesregierung aufgefordert, die Regelung aufzuheben. Darüber hinaus stehen diese Regelungen auch nicht im Einklang mit dem plurilateralen GPA-Übereinkommen (Government Procurement Act – Fortentwicklung der GATT-Kodex-Regierungskäufe).

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in jüngerer Zeit zunehmend die Trennung von Bauplanung und -ausführung als sachgerechte Vergabemethode aufgehoben wird, indem zusammen mit der Bauausführung auch die Planungsleistung in Auftrag gegeben wird, und dadurch die unabhängige Consultingwirtschaft keine eigenständigen Aufträge mehr erhält?

Grundsätzlich sehen die Vergaberegeln eine getrennte Vergabe von Planungs- und Ausführungsleistungen vor. Die Bundesregierung unterstützt diesen Grundsatz. Nach Abwägen aller Umstände kann es jedoch in bestimmten Fällen für einen öffentlichen Auftraggeber zweckmäßig sein, Planungs- und Ausführungsleistungen an ein Unternehmen zu vergeben. Dies wird bei größeren Bauprojekten von den Auftraggebern praktiziert, um die Gesamtverantwortung für das Projekt auf der Auftragnehmerseite in einer Hand zu bündeln und gleichzeitig eine wirtschaftliche Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich am Markt zeigen muß, welches Vergabemodell für welche Fälle die wirtschaftlichste Lösung bietet.

11. Sind die mit den Pilotprojekten der Bundesregierung zur privatwirtschaftlichen Realisierung der Abwasserentsorgung (z. B. Kläranlagen) in den neuen Bundesländern beabsichtigten Zielsetzungen erreicht worden – insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Abwasserpreise?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang z. B. die Ergebnisse der Pilotprojekte in Altenburg, Kahla und Plau?

Das BMU hat sich in den Jahren 1991 und 1992 bei der Beratung von acht Projekten zur privatwirtschaftlichen Abwasserentsorgung in den neuen Bundesländern engagiert; Plau gehört nicht dazu.

Das Beispiel der Kläranlage der Stadt Altenburg in Thüringen zeigt, welche Kosteneinsparung für ein und dieselbe Leistung unter Einbeziehung Privater im Wettbewerb erreicht werden können. So beliefen sich die veranschlagten Kosten für die Klärwerkseinrichtung ursprünglich auf über 100 Mio. DM. Eine bereits optimierte Planung ließ Kosten in Höhe von rd. 84 Mio. DM erwarten. In einer vom BMU durch Gutachter unterstützten Ausschreibung der Kläranlage erhielt ein privates Kurzzeit-Betreibermodell den Zuschlag. Die Gesamtkosten für die Kläranlage lagen nunmehr (netto) bei einem preisverbindlichen Endpreis von 39,7 Mio. DM, einschließlich einiger Sonderleistungen bei insgesamt 47,785 Mio. DM. Schon nach einer Bauzeit von einem Jahr konnte im November 1994 die erste Ausbaustufe (50 000 EW) in Betrieb genommen werden. Die zweite Ausbaustufe ist im April 1995 fertiggestellt worden. Die Vergütung ist als Festpreis pro m³ Abwasser vertraglich festgelegt. Damit konnten für die Gebührenzahler eine erhebliche Kostenersparnis und für die Gewerbetreibenden eine sichere Kalkulationsgrundlage erreicht werden.

In Kahla war es im Rahmen der zeitlich begrenzten und vom BMU finanzierten Beratung gelungen, für den Wasser- und Abwasserverband (WAV) nach einer Ausschreibung ein Betreibermodell mit allen notwendigen Vertragsgestaltungen zu organisieren. Die Kläranlage ist seit Mai 1993 in Betrieb. Die Kosten für den Bau der Kläranlage werden, soweit ersichtlich, von keiner Seite als zu hoch eingeschätzt. Die Probleme des WAV Kahla sind vor allem darauf zurückzuführen, daß es dem Verband nach Beendigung der vom BMU finanzierten Beratungstätigkeit nicht gelungen ist, die weiteren dringend notwendigen Umsetzungsschritte zu realisieren. Dazu gehören insbesondere der Ausbau des umfangreichen Kanalisationsnetzes sowie die Gestaltung und Durchsetzung einer Gebührensatzung.

In Kahla hat sich gezeigt, daß auch ein privatwirtschaftliches Modell nur dann erfolgreich realisiert werden kann, wenn die notwendige Unterstützung auf allen Ebenen gegeben ist.

12. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, im Rahmen der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen in dem Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft die Consultingwirtschaft zur Entlastung der Verwaltung als „Prüfberater“, ähnlich dem Beispiel der staatlich anerkannten Sachverständigen in einigen Landesbauordnungen, vor dem Hintergrund einzuschalten, daß in den neuen Bundesländern notwendige Investitionen durch einen Bearbeitungsstau bei der Prüfung und Genehmigung von Planvorlagen z. T. erheblich verzögert werden?

Die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren stellt einen wesentlichen Faktor für Investitionsvorhaben in Deutschland dar. Die Bundesregierung unterstützt daher Maßnahmen, die zu einer weiteren Vereinfachung und Beschleunigung vom Planungs- und Genehmigungsverfahren und damit zur Förderung von Investitionsvorhaben beitragen.

So enthalten die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe für ein „Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und andere Gesetze“ (Drucksachen 13/3993, 13/4069), ein „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“ (Drucksache 13/3995) und ein „Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ (Drucksache 13/3996) jeweils Regelungen, die auf eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren abzielen. Vorgesehen ist danach u. a., das allgemein auch für umweltrechtliche Genehmigungsverfahren geltende Verwaltungsverfahrensgesetz um einen Abschnitt „Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“ zu ergänzen. Dieser sieht insbesondere eine Verpflichtung der Genehmigungsbehörden vor, bereits vor der Stellung des Genehmigungsantrages mit dem künftigen Antragsteller zu erörtern, welche Nachweise und Unterlagen voraussichtlich erforderlich sind und welche Sachverständigenprüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können. Dies umfaßt auch die Möglichkeit, für die Durchführung der als notwendig eingeschätzten Gutachten Consulting-Unternehmen einzuschalten.

Soweit zu erwarten ist, daß das Genehmigungsverfahren hierdurch beschleunigt wird, können die Genehmigungsbehörden darüber hinaus bereits nach geltendem Recht für z. B. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen mit Einwilligung des Antragstellers Sachverständige heranziehen (siehe § 13 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV). Als weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung soll nach dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren § 13 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV dahin gehend erweitert werden, daß künftig der Antragsteller auch ohne Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde Sachverständigengutachten in Auftrag geben kann, wenn es sich um besonders qualifizierte Gutachter handelt. Auch diese Möglichkeit kann zukünftig von Consulting-Unternehmen genutzt werden.

Angesichts der begrenzten Planungskapazitäten und der Dringlichkeit der Vorhaben kommt der Einbeziehung privater Anbieter von Planungs- und Beratungsleistungen in den neuen Bundes-

ländern nach wie vor große Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz durch die Ausweitung der Regelungen für den städtebaulichen Vertrag und den Vorhaben- und Erschließungsplan die Elemente für ein privatwirtschaftliches Engagement deutlich gestärkt. Es gilt, diese Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen.

Als Hilfestellung für die Kommunen zur Unterstützung einer verstärkten Verlagerung von Planungsarbeiten auch auf selbständige Ingenieure hat das Bundesministerium für Wirtschaft den Leitfaden zur Einbeziehung Privater bei kommunalen Planungsleistungen herausgegeben. Die kommunalen Gebietskörperschaften in den neuen Bundesländern stehen aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Möglichkeiten vor komplexen Entscheidungen, in welcher Weise sie ihrer Abfallentsorgungspflicht nachkommen und die Wasserver- sowie Abwasserentsorgung durchführen wollen. Dabei sind sie auch auf Beratung durch fachkundige private Unternehmen, gerade selbständige Ingenieure, angewiesen. Mit den vom Bundesministerium für Wirtschaft herausgegebenen Leitfaden „Abfallentsorgung“ sowie „Trinkwasserversorgung & Abwasserentsorgung“, die von einem erfahrenen Ingenieurbüro erarbeitet worden sind, wird den Verantwortlichen in den Kommunen auch Hilfestellung bei der Auswahl sachkundiger Berater gegeben.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in manchen Bereichen Planungsleistungen der Behörden auf privatrechtliche Gesellschaften übertragen werden, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden?
Wie kann die Bundesregierung gewährleisten, daß durch diese privatrechtlichen Gesellschaften in öffentlichem Besitz der unabhängigen Consultingwirtschaft kein unfairer Wettbewerb gemacht wird?

Soweit rein hoheitliche Planungsleistungen der Behörden auf privatrechtliche Gesellschaften der öffentlichen Hand übertragen werden, bestehen keine Einwände gegen eine solche Maßnahme. Nicht hoheitliche Planungsleistungen sollen jedoch nach Möglichkeit durch private Anbieter erbracht werden. Die Bundesregierung hat in diesem Sinne mehrfach einen entsprechenden Appell an die Länder und Kommunen gerichtet.

Eine Prüfung, ob und inwieweit privatrechtliche Gesellschaften im öffentlichen Besitz der unabhängigen Consulting-Wirtschaft inadäquat Wettbewerb machen, ist nur bezogen auf den konkreten Einzelfall möglich. Die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann es in manchen Bereichen günstiger sein, Planungsleistungen durch Gesellschaften im öffentlichen Besitz ausführen zu lassen als alternativ durch die Gebietskörperschaft selbst.

Da die Planungsgesellschaften der öffentlichen Hand in der Regel auch Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers erfüllen, sind

solche Aufträge wiederum auf der Grundlage der Vergaberegelungen zu vergeben. Ein unfairer Wettbewerb kann dann entstehen, wenn diese Gesellschaften in den Wettbewerb mit den unabhängigen Consulting-Unternehmen um andere Dienstleistungsaufträge eintreten. Dies sollte grundsätzlich mit dem Gesellschaftszweck ausgeschlossen werden.

14. Wie will die Bundesregierung dem Zurückdrängen des Mittelstandes in der Abfallwirtschaft und damit der Bildung von privaten Monopolen bei den Energieversorgungsunternehmen begegnen, und wie will sie sicherstellen, daß der Wettbewerb in der Wasserwirtschaft nicht auf ähnliche Weise ausgeschaltet wird?

Die Bundesregierung sieht im Rahmen ihrer Abfallwirtschaftspolitik erhebliche Chancen für mittelständische Beratungs- und Entsorgungsunternehmen. Angesichts der Notwendigkeit, die zunehmenden anspruchsvollen umweltrechtlichen Vorgaben an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ökonomisch kostengünstig zu erfüllen, wird es auf flexible, spezialisierte Lösungen ankommen, die insbesondere durch Beratende Ingenieure und durch kleinere mittelständische Entsorgungsunternehmen angeboten werden können. Mit der Privatisierung der Verwertung und Beseitigung durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde das Betätigungsfeld für diesen Wirtschaftszweig wesentlich erweitert. Von einem grundsätzlichen Zurückdrängen des Mittelstandes kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden; die Entwicklung ist aber kritisch und aufmerksam weiter zu beobachten.

Das GWB dient der Sicherung eines funktionsfähigen Wettbewerbs in allen Wirtschaftszweigen der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft. Das Bundeskartellamt als Kontrollbehörde wacht ebenfalls über die Wettbewerbsstruktur in diesem Bereich. Diese Überwachung ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich ausreichend. Bestandsgarantien kann die Bundesregierung weder im Entsorgungsbereich noch z. B. in der Wasserwirtschaft geben. Die mittelständische Wirtschaft kann durch Kooperationen, zu denen das Kartellrecht ausreichende Möglichkeiten bietet, die Leistungsfähigkeit steigern und so unter Beibehaltung der unternehmerischen Selbständigkeit in diesem kapitalintensiven Bereich weiter tätig sein. Beispiele hierfür sind auch die praktisch ausschließlich von mittelständischen Unternehmen gebildeten Verwertungsverbände in Süddeutschland. In diesem Zusammenhang kommt der angestrebten Novellierung der §§ 103, 103 a GWB, die eine Deregulierung im Energiebereich vorsehen, Bedeutung zu. Die Aufkäufe mittelständischer Entsorgungsbetriebe durch Energieversorgungsunternehmen werden durch die gegenwärtig gesetzlich vorgesehenen Wettbewerbsbeschränkungen im Energiebereich jedenfalls begünstigt.

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft bzw. eine entsprechende Kontrolle gefährdet ist, nachdem im Kreislaufwirtschaftsgesetz der Begriff „Abfall“ aufgeweicht worden ist (weil wesentliche Anteile des Abfalls quasi zum „Wirtschaftsgut“ deklariert werden)?

Womit glaubt sie, bei dieser Gesetzeslage das umweltpolitische Ziel dennoch erreichen zu können?

Die Bundesregierung ist nicht dieser Auffassung. Die Neuregelung des Abfallbegriffs enthält nach ihrer Auffassung keine Aufweichung, sondern eine – in Übereinstimmung mit der europäischen Rechtslage – Erweiterung des bisherigen Abfallbegriffs, der die rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft erheblich verbessert. Der neue Abfallbegriff wird eine Überwachung für die in der Vergangenheit besonders kritischen Entsorgungsvorgänge mit Reststoffen, auf die die Überwachungsvorschriften des Abfallrechts nicht anwendbar waren, gewährleisten und damit einer „Deklaration als Wirtschaftsgut“ rechtlich einen Riegel vorschieben.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Consultingwirtschaft in letzter Zeit durch schleppende Zahlungsweise öffentlicher Auftraggeber mehr und mehr in Liquiditätsschwierigkeiten, teilweise in existenzgefährdender Form, kommt?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Klagen über schlechte Zahlungsmoral der öffentlichen Auftraggeber und die daraus resultierenden Liquiditätsprobleme werden immer wieder an die Bundesregierung herangetragen, ohne daß jedoch im Einzelfall „Roß und Reiter“ genannt werden. Aus diesem Grund hat sich der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages auf seiner 35. Sitzung mit einem Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft zur „Zahlungsmoral der öffentlichen Haushalte“ befaßt.

Die Bundesregierung antwortete zu diesem Thema auch auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft und der Gruppe der PDS (vgl. Drucksache 13/4546 vom 7. Mai 1996).

Zur Vorbereitung des Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und der Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage hat es eine Umfrage unter den öffentlichen Auftraggebern des Bundes gegeben, die zusammenfassend zu folgendem Ergebnis führte:

- Grundsätzlich läßt sich festhalten, daß die öffentliche Hand ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt und Rechnungen fristgerecht bezahlt werden;
- Zahlungsverzögerungen, sofern sie im Einzelfall beim Auftraggeber liegen, werden dem Unternehmen erläutert, und es wird um Verständnis gebeten.

Um gleichwohl nochmals die öffentlichen Auftraggeber auf eine fristgerechte Zahlung hinzuweisen, haben zwei große Auftraggeber (Bundesministerium für Verkehr und Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) erst in jüngster Zeit im Rahmen von Dienstbesprechungen bzw. auf dem Erlaßwege

ihre Auftraggeber erneut angewiesen, vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen unbedingt einzuhalten.

Insbesondere bei Landes- und Kommunalaufträgen wird auch immer wieder über eine schleppende Zahlungsmoral geklagt. Die Einwirkungen des Bundes hierauf sind allerdings gering; es fehlt hierzu die rechtliche Handhabe.

Aus den Bundesländern gibt es positive Beispiele wie die Verfügung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 7. März 1996, wonach die vertraglichen Zahlungsfristen einzuhalten sind und im übrigen die Zahlungsfristen nach VOB/B sinngemäß beachtet werden sollen. Zur Sicherung der freiberuflichen mittelständischen Strukturen der selbständigen Ingenieure der Abwasser- und Abfallwirtschaft sollten diese Beispiele als Vorbild dienen.

